

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 920
Urteil Nr. 77/96 vom 18. Dezember 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 1382, 1383 und 1251 3° des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, dem stellvertretenden Vorsitzenden H. Boel, und den Richtern L. François, J. Delruelle, G. De Baets, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. Dezember 1995 in Sachen C. Beckers gegen den Belgischen Staat hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Sind die Artikel 1382, 1383 und 1251 3° des Zivilgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit sie es namentlich dem Belgischen Staat ermöglichen, Klage gegen sein Organ zu erheben, wenn der Belgische Staat im Anschluß an eine von diesem Organ im Rahmen seiner Amtsausübung rein zufällig begangene leichte Verfehlung dem Opfer für den Schaden, für den dieses Organ für haftbar erklärt wurde, Ersatz geleistet hat, wohingegen Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge die zivilrechtliche Haftung eines durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmers, falls dieser bei der Durchführung seines Vertrags dem Arbeitgeber oder Dritten Schaden zugefügt hat, auf die Fälle des Betrugs, der schweren Verfehlung und der gewohnheitsmäßigen leichten Verfehlung beschränkt? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

C. Beckers, ein Polizeibeamter, der strafrechtlich verurteilt wurde, weil er einen Herrn Malherbe bei einem Polizeieinsatz verletzt hatte, ließ den Belgischen Staat vor Gericht laden, um die Zinsen auf den Teil seines Lohns zurückzuerlangen, der vom Opfer als vom Strafrichter zuerkannter Schadensersatz gepfändet worden war. Der Belgische Staat reichte gegen C. Beckers eine Widerklage ein, die Letztgenannten veranlassen sollte, die Summen, die der Staat dem Opfer und dessen Krankenkasse überwiesen hatte, zurückzuzahlen.

Das Gericht erster Instanz Lüttich wies mittels Urteils vom 8. Januar 1990 die Hauptklage von C. Beckers ab, die sich auf die Zinsen bezog, erklärte aber hingegen die vom Belgischen Staat eingereichte Widerklage für begründet.

C. Beckers reichte gegen dieses Urteil Berufung ein beim Appellationshof Lüttich, das die o.a. präjudizielle Frage gestellt hat.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 16. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Februar 1996.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Januar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der am 2. September 1996 verstorbene Richter L.P. Suetens, der referierender Richter in dieser Rechtssache war, in dieser

Eigenschaft vom Richter G. De Baets ersetzt wird.

Durch Anordnung vom 7. November 1996 hat der stellvertretende Vorsitzende H. Boel, der den in der vorliegenden Rechtssache gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden L. De Grève vertritt, die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnung vom 13. November 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. November 1996 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. November 1996

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

- B -

B.1.1. Die präjudizielle Frage lautet wie folgt:

« Sind die Artikel 1382, 1383 und 1251 3° des Zivilgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit sie es namentlich dem Belgischen Staat ermöglichen, Klage gegen sein Organ zu erheben, wenn der Belgische Staat im Anschluß an eine von diesem Organ im Rahmen seiner Amtsausübung rein zufällig begangene leichte Verfehlung dem Opfer für den Schaden, für den dieses Organ für haftbar erklärt wurde, Ersatz geleistet hat, wohingegen Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge die zivilrechtliche Haftung eines durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmers, falls dieser bei der Durchführung seines Vertrags dem Arbeitgeber oder Dritten Schaden zugefügt hat, auf die Fälle des Betrugs, der schweren Verfehlung und der gewohnheitsmäßigen leichten Verfehlung beschränkt? »

B.1.2. Die Artikel 1382 und folgende des Zivilgesetzbuches bestimmen:

« Art. 1382. Jede Tat eines Menschen, durch die einem anderen Schaden zugefügt wird, verpflichtet jenen, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen.

Art. 1383. Jeder ist haftbar nicht nur für den Schaden, den er durch seine Tat verursacht hat, sondern auch für jenen, der durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit entstanden ist.

Art. 1384. Man haftet nicht nur für den Schaden, den man durch seine eigene Tat verursacht, sondern auch für jenen, der durch die Tat von Personen, für die man verantwortlich ist, oder von Sachen, die man in Verwahrung hat, entsteht.

Vater und Mutter sind haftbar für den von ihren minderjährigen Kindern verursachten Schaden.

Die Meister und jene, die andere einstellen, haften für den Schaden, der durch ihre Dienstpersonen und Angestellten bei der Ausübung ihrer Beschäftigung entstanden ist.

Die Lehrer und Handwerker haften für den Schaden, der durch ihre Schüler und Lehrlinge während des Zeitraums verursacht wird, innerhalb dessen sie unter ihrer Aufsicht stehen.

Die o.a. reglementierte Haftung endet, wenn die Eltern, Lehrer und Handwerker beweisen, daß sie die Tat, die diese Haftung nach sich zieht, nicht verhindern konnten. »

Artikel 1251 3° desselben Gesetzbuches bestimmt schließlich:

« Der Gläubigerwechsel erfolgt von Rechts wegen

[...]

3° zugunsten dessen, der mit anderen oder für andere zur Begleichung einer Schuld verpflichtet ist und in dessen Interesse es liegt, diese Schuld zu bezahlen; »

B.1.3. Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmt:

« Art. 1. Das vorliegende Gesetz regelt die Arbeitsverträge für Arbeiter, Angestellte, Handelsvertreter und Hausangestellte.

Es findet auch Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Arbeitnehmer, die vom Staat, von den Provinzen, den Agglomerationen, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden und den von ihnen abhängigen öffentlichen Einrichtungen, den gemeinnützigen Einrichtungen und den vom Staat subventionierten freien Lehranstalten beschäftigt sind und keinem Statut unterliegen. »

Artikel 18 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder Dritten bei der Erfüllung seines Vertrags Schaden zufügt, haftet er lediglich für seinen Betrug und seine schwere Verfehlung.

Für leichte Verfehlungen haftet er nur, wenn es eher um gewohnheitsmäßige als um zufällige Verfehlungen geht.

[...]. »

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Arbeitnehmer, die unter das Vertragssystem

fallen, nicht für den Schaden haften, der aus einem im Rahmen der Erfüllung ihres Vertrags begangenen zufälligen Fehler entstanden ist, und daß deshalb der Arbeitgeber, der das Opfer entschädigt haben würde, sich im Fall eines solchen Fehlers nicht gegen sie wenden kann; diese Bestimmungen gelten auch für die von der öffentlichen Hand vertraglich beschäftigten Arbeitnehmer, da diese Arbeitnehmer nicht unter ein Statut fallen.

B.1.4. Wenn es um bestimmte öffentliche Dienste geht, nämlich um den Polizeidienst und das Militär, hat der Gesetzgeber das statutarische Personal von der Haftung für zufällige leichte Verfehlungen entbunden. Artikel 48 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und Artikel 92 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellungen des Militärpersonals beschränken nämlich die Haftung des in diesen Gesetzen genannten Personals auf die Fälle absichtlicher, schwerer oder gewohnheitsmäßiger leichter Verfehlungen. In den Vorarbeiten zu diesen Bestimmungen geht man davon aus, daß diese Beschränkung der Haftung direkt von jener inspiriert wurde, die in Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 gemeint wurde.

B.2. So wie der verweisende Richter behauptet, wird allgemein angenommen, daß, wenn ein Organ einer anderen als der unter B.1.4 aufgeführten Behörden im Rahmen seiner Amtsausübung eine unrechtmäßige Handlung begangen hat, die die direkte Haftung der Behörde zur Folge hat, und wenn Letztere das Opfer entschädigt

hat, die Behörde eine Regreßklage gegen das Mitglied des statutarischen Personals einreichen kann, selbst wenn der Schaden durch eine zufällig begangene leichte Verfehlung verursacht wurde.

B.3. Aus dem Obenstehenden geht hervor, das der Gesetzgeber hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung, die sich aus einer zufällig begangenen leichten Verfehlung ergibt, einen Unterschied in der Behandlung eingeführt hat zwischen den von den Behörden eingestellten Mitgliedern des statutarischen Personals einerseits und dem Vertragspersonal im allgemeinen andererseits, da nämlich nur die Erstgenannten dem Risiko einer Regreßklage des Arbeitgebers auf Rückerstattung des von ihm Dritten geleisteten Schadensersatzes ausgesetzt sind. Dieser Unterschied in der Behandlung, der übrigens nicht vor dem Hof verteidigt wurde, ist, wenn man die Ähnlichkeit der miteinander verglichenen Arbeitsverhältnisse, vor allem vom Standpunkt der juristischen Abhängigkeit aus, berücksichtigt, nicht gerechtfertigt.

B.4. Beim heutigen Stand der Gesetzgebung wurden die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, insofern hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung einerseits die Artikel 1382 und folgende und 1251 3° des Zivilgesetzbuches den öffentlichen Behörden gestatten, eine Regreßklage gegen ein Mitglied des statutarischen Personals einzureichen, wenn die genannten Behörden anlässlich einer zufälligen leichten Verfehlung, die vom Letztgenannten im Rahmen seiner Amtsausübung begangen wurde, das Opfer für den Schaden, für den dieses Personalmitglied für haftbar erklärt wurde, entschädigt hat, und andererseits insofern der o.a. Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 die zivilrechtliche Haftung des durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmers auf die einzigen Fälle von Betrug, schwerer Verfehlung und gewohnheitsmäßiger leichter Verfehlung beschränkt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung werden dadurch verletzt, daß hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung im Rahmen der Arbeitsverhältnisse einerseits die Artikel 1382, 1383 und 1251 3° des Zivilgesetzbuches es dem Belgischen Staat ermöglichen, Klage gegen sein Organ zu erheben, wenn der Belgische Staat im Anschluß an eine von diesem Organ in Rahmen seiner Amtsausübung rein zufällig begangene leichte Verfehlung dem Opfer für den Schaden, für den sein Organ für haftbar erklärt wurde, Ersatz geleistet hat, und andererseits Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge die zivilrechtliche Haftung eines durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmers, falls dieser bei der Durchführung seines Vertrags dem Arbeitgeber oder Dritten Schaden zugefügt hat, auf die Fälle des Betrugs, der schweren Verfehlung und der gewohnheitsmäßigen leichten Verfehlung beschränkt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior